

(GBl. 1 1983 Nr. 21 S. 220). Eine gezielte Unterstützung dieser Gremien durch Angehörige der DVP trägt dazu bei, deren Kontrollaufgaben wirksam zu lösen, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, so hinsichtlich der kurzfristigen ordnungs- und sachgemäßen Lagerung von Waren und Leergut auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, der Beseitigung von Ursachen für Handelsverluste oder von begünstigenden Bedingungen für Handelskriminalität sowie der strikten Einhaltung der Meldeordnung in Hotels.

Auch ehrenamtlich tätige Helfer der Staatsorgane, die vor allem eine kontrollierende Tätigkeit ausüben, wie Ordnungshelfer oder ehrenamtliche Stadtinspektoren in den Städten, ehrenamtliche Mitarbeiter der örtlichen Räte zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, ehrenamtliche Helfer der staatlichen Gewässeraufsicht, werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichenfalls von der DVP unterstützt.

Die Beschlüsse der örtlichen Räte über die ehrenamtlichen Ordnungshelfer oder Stadtinspektoren fordern von diesen ausdrücklich, die Einhaltung der Stadtordnungen in ihrem Verantwortungsbereich zu kontrollieren und dabei mit dem ABV zusammenzuarbeiten. Aus dieser Zusammenarbeit erhält auch der ABV wertvolle Hinweise über Schwerpunkte bei der Verwirklichung der Stadtordnungen und über Ordnungswidrigkeiten, die sein Einschreiten auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmungen erforderlich machen.

15.4.4.

Rechtliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse

Zwischen den Aufgaben der DVP und ihren Rechten und Pflichten besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. In Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die DVP die Befugnisse wahr, die im VP-Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

Paragraph 9 des VP-Gesetzes kennzeichnet den Personenkreis, an den sich die DVP bei Gefahren oder Störungen wenden kann und demgegenüber sie Befugnisse hat, wenn dafür die rechtlich geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Das sind:

- die Person, die den die Gefährdung oder Störung herbeiführenden Zustand verursacht hat, bzw. der für diese Person Verantwortliche;
- die Person, die für eine Sache verantwortlich ist (Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter oder der die tatsächliche Gewalt über die Sache Ausübende), wenn von dieser Sache eine Gefährdung oder Störung ausgeht;
- andere Personen, wenn Gefahren oder Störungen auf andere Weise nicht abzuwehren oder zu beseitigen sind.

Mit der Inanspruchnahme der genannten Personen macht die DVP deren verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwehr oder Beseitigung von Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geltend (vgl. 6.1. und 15.2.). Die DVP beachtet dabei strikt den Grundsatz, daß sie in die Rechte von Personen nur eingreifen darf, „soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist“ (§ 4 Abs. 2 VP-Gesetz).

Die Art und der Umfang der anzuwendenden Befugnisse richten sich nach dem konkreten Sachverhalt und den dafür geltenden rechtlichen Regelungen. Dabei stehen die sich aus dem VP-Gesetz ergebenden Befugnisse zu den in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Befugnissen im Verhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen. Sind also die Voraussetzungen gegeben, eine Befugnis sowohl nach dem VP-Gesetz als auch nach einer anderen Rechtsvorschrift anzuwenden, so bildet die letztere die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der DVP.

Verwaltungsrechtliche Befugnisse nach dem VP-Gesetz (§§ 11-14) sind:

- die Durchführung* von Maßnahmen und das Erheben von Forderungen zur Verwirklichung gesetzlicher Bestimmungen;
- das Erteilen von Erlaubnissen und Genehmigungen, das Ausstellen polizeilicher Führungszeugnisse oder von Bescheinigungen sowie die Anforderung einer Auskunft aus dem Strafregister;
- die Beschränkung, Zurücknahme, der Entzug oder die Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie von Ausweisen oder Bescheinigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- die Aufforderung eines Verantwortlichen zur Durchführung notwendiger Maßnahmen